

Anlage 12

des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 366) zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg.

**Teilauseinandersetzungsvertrag
zur Übernahme von Geschäftsanteilen an der
Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH
(Stand 01.04.2014)**

zwischen

der Stadt Neubrandenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Dr. Paul Krüger,
Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg

- nachfolgend Stadt genannt –

und

dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
vertreten durch den Landrat,
Heiko Kärger,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

- nachfolgend Landkreis genannt –

Präambel

Gemäß § 11 Abs. 1 LNOG M-V sind diejenigen Aufgaben der vormals kreisfreien Stadt Neubrandenburg, die dieser gemäß § 7 Abs. 2 KV M-V (alte Fassung) oblagen, auf den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte übergegangen.

Übergangszeitpunkt war gemäß Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern der 04.09.2011. Nach § 12 Abs. 1 LNOG M-V haben die eingekreisten Städte und die sie aufnehmenden Landkreise einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus der Einkreisung ergeben, abzuschließen. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung sind die für die zukünftige Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände gegen einen angemessenen Wertausgleich zu übertragen. Betroffen von diesem Aufgabenübergang sind auch die Aufgaben nach dem Abfallwirtschaftsgesetz. Gemäß § 3 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz M-V ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger – auch auf dem Stadtgebiet – nunmehr der Landkreis.

Die Stadt hatte sich vor dem Aufgabenübergang der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH zur Erfüllung der vormals ihr auf dem Stadtgebiet obliegenden Aufgaben aus dem Abfallwirtschaftsgesetz bedient.

Im Rahmen des Aufgabenübergangs und der damit einhergehenden Vermögensauseinandersetzung schließen die Parteien nachfolgenden Vertrag:

**§ 1
Übergang von Aufgaben**

Die Parteien stellen fest, dass ab dem 04.09.2011 der Landkreis der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger i. S. d. § 3 Abs. 1 Abfallgesetz M-V auf dem Gebiet der Stadt ist.

§ 2

Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Stadt Neubrandenburg hält Geschäftsanteile an der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD) i. H. v. 17,47 % mit einem Nennwert i. H. v. 9.450 Euro. Die Stadt überträgt diese Geschäftsanteile zum 01.01.2014 auf den Landkreis.

§ 3

Angemessener Wertausgleich

- (1) Der Landkreis leistet an die Stadt für die Übertragung der Geschäftsanteile i. S. d. § 2 einen angemessenen Wertausgleich i. H. v. 3.054.874,17 Euro. Der angemessene Wertausgleich wurde auf Grundlage einer Wertermittlungsberechnung des Beteiligungsmanagements der Stadt zum Bewertungsstichtag 31.12.2012 unter der Maßgabe einer Ausschüttung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 in Höhe von 5.200.000 Euro beziffert. Diese Bewertungsberechnung wird nunmehr - nach erfolgter fachlicher Prüfung - von beiden Vertragsparteien als zutreffend und sachgerecht anerkannt. Die Bewertungsberechnung wird als Anlage 1 Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (2) Der Wertausgleich wird 4 Wochen nach Genehmigung des Vertrages durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern in voller Höhe fällig.
- (3) Das Gewinnbezugsrecht wechselt zum 01.01.2014. Die Stadt Neubrandenburg hat einen Anspruch auf das Jahresergebnis der OVVD in dem Geschäftsjahr 2013 in anteiliger Höhe, entsprechend dem Geschäftsanteil von 9.450 Euro bezogen auf 54.103 Euro Stammkapital sind das 17,47 % des festgestellten Jahresergebnisses. Diese Auskehrung des anteiligen Jahresergebnisses wird für das Geschäftsjahr 2013 in 2014 realisiert. Der Landkreis sichert seine Zustimmung zu den Gesellschafterbeschlüssen über die vollständige Ausschüttung des Jahresergebnisses 2013 zu. Weiterhin hat die Stadt Neubrandenburg einen Anspruch auf eine nachträgliche Ausgleichszahlung in Höhe von 17,47 % des Jahresergebnisses des Geschäftsjahres 2014, abzüglich Steuern im Ausschüttungsfall, die in 2015 realisiert wird.
- (4) Diese Ansprüche bestehen jedoch auch unabhängig davon, ob die Gesellschafter der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH eine vollständige Ausschüttung der Ergebnisse beschließen und ist ggf. durch die Leistung einer Ausgleichszahlung in gleicher Höhe bzw. in Höhe der Differenz zwischen dem Anspruch und der tatsächlich seitens der Gesellschaft realisierten Gewinnausschüttung durch den Landkreis bis spätestens 31.12.2014 für das Geschäftsjahr 2013 bzw. bis spätestens 31.12.2015 für das Geschäftsjahr 2014 zu leisten. Der Landkreis sichert zu, seinen Einfluss als Gesellschafter der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH betreffend das Geschäftsjahr 2014 dahingehend geltend zu machen, dass in diesem Geschäftsjahr von vermeidbaren gewinnreduzierenden Geschäftsführungsmaßnahmen abgesehen wird.
- (5) Vorstehende Regelungen betreffend das Gewinnbezugsrecht und die nachträgliche Ausgleichszahlung gelten entsprechend ebenso für die anteiligen, der OVVD zuzurechnenden Jahresergebnisse in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 der Abfallbehandlungs- und -entsorgungsgesellschaft mbH (im Weiteren: ABG), an der die OVVD zu 51 % der Anteile beteiligt ist und für die sie die Geschäftsbesorgung ausübt. Die anteilige Zurechnung bzw. Zuordnung erfolgt, indem die in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 erzielten Jahresergebnisse der ABG

- a. im jeweiligen Folgejahr oder auch später an die OVVD anteilig ausgeschüttet werden und somit ein höheres Ergebnis der OVVD bewirken, oder
- b. im jeweiligen Folgejahr oder auch später zu einer Absenkung der zwischen der OVVD und der ABG vereinbarten Dienstleistungsentgelte zugunsten der OVVD führen und somit ein höheres Ergebnis der OVVD bewirken oder
- c. bei der ABG als Gewinnvortrag oder in anderer Eigenkapitalform verbleiben.

Im Falle von a) und b) steht der Stadt Neubrandenburg in Abweichung zu Absatz 3, 1. Satz auch noch nach dem 31.12.2015 für die Geschäftsjahre 2015 und folgende der OVVD eine anteilige nachträgliche Ausgleichszahlung, bezogen auf die wegen a) oder b) erzielten, auf die Ergebnisverwendung der ABG für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 zurückzuführenden erhöhten Jahresergebnisse der OVVD zu. Absatz 4 gilt sinngemäß.

Im Falle von c) sind die Jahresergebnisse der ABG in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 dem Ergebnis der OVVD anteilig zuzurechnen und bei der Bemessung des Auskehrungsanspruches bzw. des Anspruches auf nachträgliche Ausgleichszahlung der Stadt Neubrandenburg nach den Abs. 3 und 4 zu berücksichtigen. Tatsächliche und/oder kalkulatorische Ertragssteuern (Abführungen, Anrechnungen bzw. Erstattungen) werden hierbei berücksichtigt und sind bei Erfordernis durch Bescheinigung des Steuerberaters der OVVD zu belegen.

- (6) Der angemessene Wertausgleich und der Anspruch auf Leistung der Gewinnausschüttung bzw. der nachträglichen Ausgleichszahlung sind bis zum Erreichen des jeweiligen Fälligkeitszeitpunktes unverzinslich. Für spätere Zahlungsansprüche nach Abs. 5 gilt jeweils der 31.12. des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, als Fälligkeitszeitpunkt.
- (7) In Umsetzung der vorstehenden Vereinbarungen hat die Stadt Neubrandenburg das Recht zur Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse der OVVD und der ABG sowie diesbezüglich begründetes Auskunftsrecht gegenüber dem Landkreis.

§ 4 Übertragungskosten

Kosten im Zusammenhang mit der Anteilsübertragung (beispielsweise Notar- und Registerkosten) tragen die Parteien zu jeweils 50 %.

§ 5 Anhörungsrecht in der Gesellschafterversammlung der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH

Nach Übernahme der Geschäftsanteile i. S. d. § 2 wird der Landkreis Mehrheitsgesellschafter der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH und hält sodann Geschäftsanteile i. H. v. insgesamt 67,83 %. Der Landkreis sichert zu, seinen Einfluss in der Gesellschafterversammlung der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH dahingehend geltend zu machen, dass der Gesellschaftsvertrag der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH um ein Auskunfts- und korrespondierendes Anhörungsrecht der Stadt in eigenen Angelegenheiten (bspw. bei der Entsorgung gewerblichen Abfalls) ergänzt wird.

§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Beschlussfassung der Stadtvertretung und des Kreistags und der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern und tritt nach Veröffentlichung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und des Vertragstextes im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsinhalte nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, im Wege einer Nachtragsvereinbarung die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Neubrandenburg,

..... (Siegel)
Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister der Stadt
Neubrandenburg

.....
Harald Walter
1. Stellvertreter des
Oberbürgermeisters der Stadt Neu-
brandenburg

Neubrandenburg,

..... (Siegel)
Heiko Kärger
Landrat des Landkreises
Mecklenburgische Seenplatte

.....
Siegfried Konieczny
1. Stellvertreter des Landrates des
Landkreises Mecklenburgische
Seenplatte